

Stiftung zur Förderung der  
ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar

**Antragsformular für das Förderprogramm des  
Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen  
und Familie zur Förderung der  
Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum**

**Hinweise zum Ausfüllen**

1. Füllen Sie bitte das Antragsformular am Computer in den vorgesehenen Feldern vollständig aus.
2. Senden Sie das ausgefüllte Formular zusammen mit den unterschriebenen Erklärungen A, B, C und D sowie allen sonstigen Anlagen an die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar. Die zulassungsrechtliche Entscheidung (Beschluss) über die vertragsärztliche Tätigkeit - in beglaubigter Kopie - kann nachgereicht werden.

Ihr Antrag kann erst bewertet werden, wenn die formalen Anforderungen erfüllt sind.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen (03643 – 559 950, E-Mail: [info@savth.de](mailto:info@savth.de)) sowie das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (0361 – 57 3811 422, E-Mail: [Gerd.Mueller@tmasgff.thueringen.de](mailto:Gerd.Mueller@tmasgff.thueringen.de)).

*Hinweis: Alle Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.  
Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form verwendet.*



## 2. Angaben zum Fördergegenstand

<p>2.1 Beantragt wird die Förderung einer</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Neugründung einer Praxis</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Übernahme einer Praxis</b></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>bisheriger Praxisinhaber:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>BSNR:</i></p> <p><input type="checkbox"/> <b>voller Versorgungsauftrag</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>halber Versorgungsauftrag</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Neugründung einer Zweigpraxis</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Übernahme einer Zweigpraxis</b></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>bisheriger Praxisinhaber:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>BSNR:</i></p> <p>Fachrichtung:</p>
<p>2.1.1 als ambulant vertragsärztlich tätiger Arzt in</p> <p><i>(Hinweis: Förderfähig ist die Niederlassung in einem nicht für die ärztliche Niederlassung gesperrten Planungsbereich nach § 103 Abs. 1 SGB V. In einem für die ärztliche Niederlassung gesperrten Planungsbereich ist eine Förderung möglich, wenn im Rahmen der Feststellung einer in absehbarer Zeit drohenden Unterversorgung nach § 100 Abs. 1 SGB V im hausärztlichen Versorgungsbereich ein Versorgungsgrad von unter 100 Prozent und im fachärztlichen Versorgungsbereich ein Versorgungsgrad von unter 75 Prozent ausgewiesen wird.)</i></p>	<p>(Planungsbereich)</p> <p>(PLZ/Ort der Niederlassung)</p> <p>(Straße)</p>
<p>2.2 Datum der Niederlassung:</p>	
<p>2.3 Es handelt sich hierbei um eine</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Einzelpraxis</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Praxisgemeinschaft</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Sonstige</b></p> <p>Erläuterung:</p>

### 3. Kosten- und Finanzierungsplan (Summe Finanzierung = Summe Kosten)

#### 3.1 Aufstellung der notwendigen Kosten im Hinblick auf die Niederlassung

<b>Notwendige Kosten</b>	<b>Betrag in €</b>
<i>z. B.: Praxiskauf, med.-techn. Geräte, Einrichtung, Bau- und Umbaukosten (nicht jedoch laufende Kosten wie Löhne, Gehälter, Miete, Leasing usw.)</i>	
<b>Summe der Kosten:</b>	

<b>davon Investitionen, für die die Förderung beantragt wird</b>	<b>Betrag in €</b>
<i>nicht jedoch Kraftfahrzeuge und immaterielle Vermögensposten (sog. Goodwill-Kosten)</i>	
<b>Summe der Kosten:</b>	

### 3.2 Aufstellung der Finanzierung im Hinblick auf die Niederlassung

<b>Finanzierung der o. g. Kosten durch:</b>	<b>Betrag in €</b>
Eigenmittel:	
- Eigenkapital:	
- Kredite:	
Leistungen Dritter (Finanzmittel von Dritten, auch Sachleistungen, usw.):	
Sonstige Förderungen Dritter (z.B. andere Förderprogramme des Bundes oder des Landes, Strukturfond der KV, Landesausschuss...):	
Als Vorsteuer absetzbare Umsatzsteuer (ggf. Steuerberater befragen):	
<b>Zwischensumme Finanzierung:</b>	
<b>+ beantragte Mittel aus <u>diesem</u> Förderprogramm:</b>	
<b>Gesamtsumme der Finanzierung:</b> (muss o. g. Gesamtkosten entsprechen)	

*Ort, Datum:*

*Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers:*

### 3.3 Erhaltene Förderungen von Dritten

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen mitzuteilen, wenn diese/dieser Förderungen von Dritten, wie z. B. der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, anderen Stellen des Landes, der Kommune oder sonstigen Dritten etc. erhält, welche im Zusammenhang mit der Niederlassung gewährt werden/wurden.

#### 4. Anlagen

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigefügt bzw. werden nachgereicht:

Beglaubigte Kopie der zulassungsrechtlichen Entscheidung (**Beschluss**) über die vertragsärztliche Tätigkeit ab

liegt dem Antrag bei     wird nachgereicht

Zulassungsausschuss tagt voraussichtlich am

Weitere Anlagen/Unterlagen:

Die aktuelle Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten im ländlichen Raum habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben im Antrag und in den Anlagen.

*Ort, Datum:*

*Unterschrift des Antragstellers:*

---

## Erklärung A - Erklärung zu den gemachten Angaben

### Hinweis:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vorstehender personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn der Betroffene (Antragsteller) eingewilligt hat (§ 4 Thüringer Datenschutzgesetz).

Für den Fall, dass hierzu die Einwilligung verweigert wird, kann der Antrag auf Zuschuss-gewährung u. U. nicht bearbeitet und der beantragte Zuschuss damit ggf. nicht bewilligt werden.

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Niederlassung noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen wird;  
 für den Fall, dass bis zum beantragten Maßnahmebeginn (Niederlassung) keine abschließende Förderentscheidung getroffen werden kann, die Zustimmung zum „Vorzeitigen Maßnahmebeginn“ beantragt wird;
- Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar sowie dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Abteilung Gesundheit, Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt, mitgeteilt werden;
- ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben und Erklärungen sowie das vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids zur Folge haben können und damit die vollständige oder teilweise Rückforderung des Förderbetrages nebst Zinsen gemäß § 49a ThürVwVfG;
- er damit einverstanden ist, dass vorstehende Daten erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden;
- er damit einverstanden ist, im Falle einer Förderung, die für eine Projektevaluation bzw. Gesamtevaluation benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

---

## Erklärung B - Subventionserhebliche Angaben

### Subventionserhebliche Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens - Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum -

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Angaben

1. über den Antragsteller/Zuwendungsempfänger;

*(bitte Vorname, Name und Adresse einfügen)*

2. zum Subventionszweck und zum Vorhaben;

- Neugründung einer Praxis**       **Neugründung einer Zweigpraxis**  
 **Übernahme einer Praxis**       **Übernahme einer Zweigpraxis**

*(bitte PLZ, Ort und Straße einfügen)*

3. zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere zum vom Maßnahmeträger zu tragenden Eigenanteil und auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter;
4. in den dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen; *(sofern zutreffend)*
5. zur Verwendung der Zuwendung; *(Verwendungsnachweis)*
6. zur Art und Weise der Verwendung der mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände; *(sofern zutreffend)*
7. zum Beginn des Vorhabens;
8. in den vorzulegenden Mittelabrufen (insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden);
9. in den vorzulegenden Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand; *(sofern zutreffend)*
10. zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind.

Der Antragsteller ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in



Verbindung mit § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 hingewiesen worden.

Die Bestätigung des Antragstellers bezieht sich auf

- a) den vorliegenden Antrag,
- b) alle beigefügten Anlagen,
- c) alle ergänzenden/weiteren Angaben.

Der Antragsteller ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im vorliegenden Antrag und in den Anlagen wird hiermit versichert.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Angaben unverzüglich anzuzeigen.

*Ort, Datum:*

*Unterschrift des Antragstellers:*

---

# Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

## 1. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl I S. 3322)

### § 264 Subventionsbetrug

(2) Mit Freiheitsstrafe, bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,

3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder

4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.<sup>2</sup>Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,

2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder

3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(4) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr.1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) <sup>1</sup>Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. <sup>2</sup>Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er strafflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) <sup>1</sup>Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). <sup>2</sup>Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74 a ist anzuwenden.

(8) <sup>1</sup>Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

<sup>2</sup>Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

## 2. Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2034, 2037)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

### § 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,

2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergaben sowie

3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264

des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

### **§ 3**

#### **Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

### **§ 5**

#### **Herausgabe von Subventionsvorteilen**

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs**

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

### **3. Thüringer Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Thüringer Subventionsgesetz - ThürSubvG -) Vom 16. Dezember 1996**

#### **§ 1**

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034 - 2037 -) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Erklärung C - De-minimis-Erklärung des Antragstellers

im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen

Antragsteller:

Investitionsort:

Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass er im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine  folgende (*siehe unten*)

„De-minimis“-Beihilfen im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) erhalten hat.

Datum des Bewilligungsbescheids/ der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Subventions- betrag in EUR (brutto)

Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- die Gesamtsumme der ihm gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,00 EUR nicht übersteigen darf;
- die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln, sofern sie ihm vor der Bewilligung der beantragten Zuwendung bekannt werden.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

---

## Erklärung D - Verpflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- die Niederlassung für mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und dort die ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben (im Falle der Zweigpraxis im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehr als einem Tag in der Zweigpraxis).

*Ort, Datum:*

*Unterschrift des Antragstellers:*

---

## **Erklärung E - Verpflichtung des Antragstellers zur Steuerpflicht**

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Zuwendung dem Grunde nach steuerpflichtig ist.

Der Antragsteller verpflichtet sich, für eine eventuelle Versteuerung der Zuwendung selbst Sorge zu tragen.

*Ort, Datum:*

*Unterschrift des Antragstellers:*

---